

Die BV & P Vermögen AG – nachfolgend „Institut“ genannt – gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, www.e-d-w.de, an.

Die EdW ist eine durch das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (AnlEntG) geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem AnlEntG vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch bis zu jeweils 20.000,00 Euro pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG sind die Verpflichtungen eines Instituts aus Wertpapiergeschäften, einem Kunden Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) zu verschaffen. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, Derivate etc.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.

Vom Institut selbst ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt.

Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute, Wertpapierinstitute, Versicherungsunternehmen, große und mittlere Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (siehe § 3 Abs. 2 AnlEntG, Bundesgesetzblatt 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung.